

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 62 (1917)
Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Mai 1917, No. 8

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG

No. 8.

19. MAI 1917

INHALT: Besoldung und Teuerung. — Die Ausrichtung von Teuerungszulagen. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Besoldung und Teuerung.

Referat von Präsident *Hardmeier*
an der *Delegiertenversammlung des Zürich. Kant. Lehrervereins*,
Samstag, den 12. Mai 1917, in Zürich.

Geehrte Kollegen und Kolleginnen!

Am 4. Januar 1908 hat der Sprechende über das gleiche Thema referiert. 4 1/2 Jahre vergingen, bis endlich die Frage der Besoldungsrevision dem Volke vorgelegt werden konnte. In der Abstimmung vom 29. September 1912 wurde das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer mit dem unerwartet grossen Mehr von 48,378 Ja gegen 25,904 Nein vom Volke gutgeheissen und damit die ungenügenden Besoldungen einigermassen den damaligen Lebensverhältnissen angepasst. Die Freude sollte wie seinerzeit nach der Annahme des Besoldungsgesetzes vom 27. November 1904 von nur kurzer Dauer sein, indem die bescheidene Besoldungserhöhung durch die bald infolge des Krieges eintretende allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse illusorisch gemacht wurde, und nun seit mehr denn zwei Jahren nicht nur aufgehoben, sondern weit überholt worden ist, so dass bei einer ganz wesentlichen Erhöhung der gegenwärtigen Besoldung wohl von einer *Besoldungserhöhung*, keineswegs aber von einer eigentlichen *Verbesserung* der Besoldungsverhältnisse gesprochen werden kann; denn tatsächlich war die Lehrerschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912 mit der damaligen Besoldung und unter den damaligen Verhältnissen ebenso gut oder besser daran, als sie es heute unter der seither eingetretenen Verteuerung des Lebensunterhaltes ist. Das Anrecht auf Erhöhung der Besoldungsansätze — die keine ökonomische Besserstellung bringt — ist heute grösser als vor 1912. Meine Haushaltungsbücher beweisen es; man staunt bas, wie man es macht, wenn man die Preise der notwendigen Artikel im Frühjahr 1914 den gegenwärtigen gegenüberstellt.

Artikel	Mai 1914		Mai 1917		Aufschlag	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
1. Milch, 1 l.	—	—	—	—	—	—
2. Brot, 1 kg.	—	—	—	—	—	—
3. Fleisch: 1 kg. Kalbfleisch	2.40	4.20	1.80	75.0		
1 kg. Schweinefleisch	2.20	4.20	2.—	91		
1 kg. Rindfleisch	1.90	4.—	2.10	110.5		
4. Butter, 1 kg.	3.40	5.50	2.10	62		
5. Spezereien	—	—	—	—	—	—
6. Kartoffeln, 1 q.	8.—	14.—	6.—	75		
7. Obst, 1 q.	8.40	12.—	3.60	43		
8. Most, 1 l.	—	—	—	—	—	—
9. Holz: 1 Klafter Tannenholz	45.—	70.—	25.—	71		
1 Klafter Buchenholz	52.—	90.—	38.—	73		
1 buchene Reiswelle	—	—	—	—	—	—
10. Kleider, Wäsche und Schuhe	—	—	—	—	—	—
11. Tagelöhne für Wäscherinnen usw.	3.—	3.50	—	50		

Einer Lehrerfamilie mit vier Personen (Vater, Mutter und zwei Kinder), die vor dem Kriege mit einem Einkommen von 3000 Fr., bestehend aus Grundgehalt (1800 Fr.), Entschädigung für Wohnung (400 Fr.), Dienstalterszulagen (400 Fr.) und Gemeindezulagen (400 Fr.) ausgekommen

ist, sollten heute bei der durchschnittlichen Verteuerung der Lebensbedürfnisse von gut 40% 4000 Fr. zur Verfügung stehen. Sind diese Mittel nicht vorhanden, so muss der Lehrer seine Ersparnisse angreifen oder sich schlechter ernähren und kleiden als ehemals. Die kleinen Reserven in den Familien an Kleidern, Schuhen und Wäsche sind schon heute vielfach aufgezehrt.

Die Einwirkungen des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse erwiesen sich als derart tief eingreifend, lesen wir in der Weisung des Stadtrates von Zürich zu der vorgeschlagenen Abänderung der Gemeindeordnung vom 18. April 1917, dass eine zunehmende Verteuerung aller zum Lebensbedarf notwendigen Gegenstände eintrat, die inzwischen eine bisher unerhörte Höhe erreicht hat. Die Erhebung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine über den Jahresaufwand einer Familie von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zehn Jahren belegte diese Tatsache nur für den jährlichen Lebensmittel- und Brennmaterialienbedarf mit folgenden Zahlen:

	Jahresverbrauch	in %
1. Januar 1914	Fr. 1,043.65	100
1. Dezember 1914	« 1,120.13	102,6
1. Juni 1915	« 1,237.10	118,6
1. Dezember 1915	« 1,315.17	126
1. Juni 1916	« 1,455.92	139,5
1. Dezember 1916	« 1,532.40	146,8

Im Verlaufe von zweiundeinhalb Jahren ergibt dies einen Aufschlag für den Lebensmittelbedarf um beinahe die Hälfte der Kosten vor dem Kriege. Dazu kommen die ebenfalls stark gestiegenen Preise für die Bekleidungsgegenstände und neuestens gesellt sich auf dem Platze Zürich auch noch eine Erhöhung der allerdings im Anfang des Krieges teilweise herabgesetzten Mietpreise hinzu. Unter der schweren Teuerung leiden breite Volksschichten und vorab die unselbstständig Erwerbenden und die Festbesoldeten. Zu ihnen gehören auch die städtischen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrer. Am härtesten betroffen sind die Angestellten mit den niedrigsten Einkommen. Aber auch die mit mittleren und höheren Besoldungen haben den lastenden Druck der Teuerung empfindlich zu verspüren. Sie müssen sich weitgehende Einschränkungen auferlegen und wissen, wenn sie nicht auf Ersparnisse greifen können, kaum, wie sie bestehen sollen, zumal die mancherlei Fürsorgemassnahmen, wie Kriegs-, Mietnot-, Bedürftigenunterstützung, Volksküchen, Abgabe von Lebensmitteln und Brennmaterialien zu ermässigten Preisen, Kriegsteuerzulagen und dergleichen, nur für die Minderbemittelten vorgekehrt und nicht über deren Kreis hinaus erstreckt werden können. War früher für den Zeitpunkt, mit dem eine Revision der Besoldungs- und Lohnbestimmungen der Gemeindeordnung erfolgen sollte, in erster Linie die Rücksicht auf ihre finanzielle Durchführbarkeit massgebend, so muss heute, wo man vor der Tatsache eines unerträglich gewordenen Masses von Verteuerung der Lebenshaltung steht, diese Rücksicht in den Hintergrund treten und der gebieterischen Notwendigkeit, die Bezüge sämtlicher städtischen Angestellten so rasch als möglich und so weit als möglich zu verbessern, den Vorrang einräumen.

Darum überall die Lohnbewegungen der Arbeiter und Fixbesoldeten. Wohin man blickt, die Forderung nach zeitgemässer Besoldungserhöhung und bis zu deren Inkrafttreten das Verlangen nach Teuerungszulagen. Übereinstimmend wird konstatiert, dass wahrscheinlich noch nie in so kurzer Zeit eine derartige Entwertung des Geldes stattgefunden habe, wie wir sie jetzt erlebt haben und noch weiter erleben werden. Dass darunter die Festbesoldeten und unter diesen namentlich diejenigen mit bisher schon bescheidenem Einkommen stark in Mitleidenschaft gezogen worden, liegt auf der Hand. Es ist darum zu begreifen, wenn sie um Hilfe bitten und beförderliche Revision der Besoldungsverordnungen und Besoldungsgesetze anstreben. So hat der *Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen* des Kantons Zürich die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den Mittelschulen des Kantons Zürich eingehender Prüfung unterworfen und dabei die Überzeugung gewonnen, dass die Ansätze des heute geltenden Besoldungsregulativs den Ansprüchen, welche der Mittelschullehrer billigerweise stellen darf, nicht mehr entsprechen. Ganz abgesehen von der zurzeit herrschenden Kriegsteuerung, heisst es in seiner Eingabe an die Erziehungsdirektion vom 17. März 1917, ist die *Geldentwertung* so weit fortgeschritten, dass nur eine *wesentliche* Änderung der Grundsätze für die Ausrichtung der Besoldungen dem Mittelschullehrer die früher innegehabte ökonomische Stellung wieder geben kann, weshalb eine Besoldungsaufbesserung von etwa 50% verlangt wird. Auch der *Verein der Staatsbeamten des Kantons Zürich* ist der Auffassung, dass eine richtige Lösung des Besoldungsproblems auch auf kantonalem Boden nur in einer Revision der Besoldungsverordnung gefunden werden kann. Die Verhältnisse sind seines Erachtens derart geworden, dass die sofortige Anhandnahme der Revision dringend ist. Die Staatsbeamten beantragen daher dem Regierungsrat in ihrer Eingabe vom 30. April 1917 die *sofortige Revision der Besoldungsverordnung* zu beschliessen und die Vorarbeiten derart zu fördern, dass sie *auf 1. Januar 1918 in Kraft* treten kann. Für diese Revision werden sie ihm ihre Wünsche in besondern Eingaben zur Kenntnis bringen. Bis zum Inkrafttreten beantragen sie für sämtliche Beamte die *Ausrichtung von allgemeinen Besoldungszuschlägen* nach folgendem Schema: 20% der Besoldung pro 1917 bis zu einem Gehalt von 4000 Fr.; 15% von 4000 Fr. bis 6000 Fr. Gehalt und 10% bei über 6000 Fr. Gehalt. In andern Kantonen, z. B. im Aargau, in Glarus, Schaffhausen haben sich die Beamten und Lehrer ebenfalls gerührt und auch die *eidgenössischen Beamten* meldeten ihre Ansprüche an. In seiner Sitzung vom 8. Mai hat sich der Verwaltungsrat der Bundesbahnen mit der Vorlage über die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an das Personal befasst und folgende Anträge der Generaldirektion und der ständigen Kommission zuhanden des schweizerischen Finanzdepartements angenommen:

«1. Ueber die durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1916 bewilligte Kriegsteuerungszulage hinaus für das Jahr 1917 folgende ausserordentliche Zulagen auszurichten: a) an alle Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter: 200 Fr.; b) für jedes Kind unter 16 Jahren, ohne Begrenzung der Anzahl, bis zu einem Gehalte, der 4000 Fr. nicht erreicht: 25 Fr.; 2. die bereits bewilligte Kriegsteuerungszulage in vollem Umfange noch vor Ende Juni 1917 und die neue ausserordentliche Zulage, einschliesslich der zweiten Kinderzulage, in zwei Raten je auf Ende September und Ende Dezember 1917 auszurichten; 3. über die Frage, ob und gegebenen Falles in welchem Umfange die Kriegsteuerungszulage nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1916 und die neue ausserordentliche Zulage im Jahre 1918 verabfolgt werden sollen, später, wenn die

Verhältnisse besser abgeklärt erscheinen, Beschluss zu fassen.»

Auch der *Kirchenrat des Kantons Zürich* kam auf eingegangene Mitteilungen von Seite verschiedener Geistlichen hin nach Prüfung der gegenwärtigen ökonomischen Lage vieler Pfarrer dazu, eine Revision der Pfarrbesoldungen anzustreben und erteilte dem Sprechenden den Auftrag, er möchte bei Beratung der Interpellation für den Fall, dass eine Diskussion beschlossen würde, dem Wunsche Ausdruck geben, dass auch die Besoldungen der Pfarrer der Zeit angepasst werden.

Da wird man es begreifen, dass sich auch der Kantonalvorstand mit dieser Angelegenheit befasste und heute in der zürcherischen Lehrerschaft erwogen wird, wie den Wirkungen der Verteuerung des Lebensunterhaltes begegnet werden kann.

Musste die Forderung nach Besserstellung der Lehrer als durchaus gerechtfertigt anerkannt werden, so konnte man in guten Treuen auseinandergehen in der Wahl der Wege, die die Hilfe bringen sollen. Die einen stunden auf dem Boden, es sei Sache der Gemeinden, da einzuspringen, wie dies erfreulicherweise da und dort geschah. Ein Gesuch an die Gemeinden um Gewährung von Teuerungszulagen schien das Gegebene zu sein, weil so nur verallgemeinert werden sollte, was eine Reihe von Gemeinden bereits von sich aus getan hatten. Aber wie dann in den steuerschwachen Gemeinden, die aus eigener Kraft unserem Wunsche nicht hätten entsprechen können, oder in solchen, die Teuerungszulagen an die Lehrer aus eigenen Mitteln wohl auszurichten in der Lage wären, aber deren Notwendigkeit verneint haben würden. Auch ist nicht zu vergessen, dass in diesen kleinen Gemeinden vielfach junge, unerfahrene Lehrer in Frage kommen, oder dann solche, die aus irgend einem Grunde nicht so unabhängig sind, um erfolgreich vorgehen zu können, und endlich hätten auf diese Weise die Landgemeinden die ganze Last allein zu tragen, während bei kantonalem Vorgehen doch die Städte die Hauptlast auf sich zu nehmen haben. So stiegen grosse Bedenken auf, ob es auf diesem Wege möglich würde, für alle Lehrer, gerade für die in den armen Gemeinden draussen, die Hilfe am nötigsten haben, etwas zu tun. Der Kantonalvorstand musste zur Überzeugung gelangen; es sei das richtigste, mit unserem Anliegen als Staatsbeamte an den Staat zu gelangen. Er beauftragte seinen Präsidenten, im Kantonsrate dahin zu wirken, dass auch den Lehrern gleich wie den kantonalen Beamten und Angestellten Teuerungszulagen ausgerichtet werden, was mit Erfolg geschah.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Aus dem Protokoll des Kantonsrates.

Sitzung vom Montag, den 7. Mai 1917.

Am 12. April 1917 haben Dr. Weisflog-Zürich und die Mitunterzeichner Dr. Odinga-Horgen und Prof. Dr. Rüttsche-Zürich dem Rate folgende *Interpellation* eingereicht:

«Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, um die Besoldungen und Löhne der im Dienste des Kantons stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter mit den jetzigen Lebensverhältnissen in Einklang zu bringen?»

Der Interpellant Dr. *Weisflog* führt zur Begründung seiner Anfrage an den Regierungsrat folgendes aus: Zur formalen Seite der Fragestellung ist zu bemerken, dass unter Beamten und Angestellten alle diejenigen verstanden sein sollen, deren Besoldungen durch Gesetz oder Verordnung oder durch Beschluss der vorgesetzten Behörde festgestellt werden, also alle die, welche nicht in der Lage sind, den Preis ihrer Arbeit selbst bestimmen zu können. Die Interpellanten haben mit Absicht die Fragestellung so gewählt, dass der Regierungs-

rat sich darüber erklären muss, ob er die Notwendigkeit der Revision dieser Besoldungen anerkennt. Einen Schritt auf diesem Weg hat der Regierungsrat allerdings bereits damit getan, dass er dem Kantonsrat die Aufhebung des Beschlusses über die Abzüge an den Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Staatsangestellten beantragte.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass seit Ausbruch des Weltkrieges die Verteuerung der Lebenshaltung sich stets gesteigert hat; nicht nur Lebensmittel und alle nötigen Bedarfs- und Bekleidungsartikel haben eine Preissteigerung von 50 bis 100% und darüber erfahren; schliesslich sind auch die Wohnungsmietzinse, die im Anfang der Kriegswirren eher eine Tendenz zum Zurückgehen zeigten, stark in die Höhe gegangen. Es kann die Behauptung, die Lebenshaltung habe sich seit Kriegsbeginn allgemein um 60—70% verteuert, nicht widerlegt werden. Jeder, der über seinen Haushalt einigermaßen Rechnung führt, wird das konstatieren und dabei feststellen, wie diese Verteuerung mit jedem Kriegsjahre zunahm. Ein Ende ist da noch nicht abzusehen. Und diesen Verhältnissen steht der Staatsbeamte machtlos gegenüber; er ist abhängig davon, was ihm Gesetz oder Vorgesetzter zuerkennen. Der einfachste Arbeiter und der kleinste Handwerker und Geschäftsmann sind da besser gestellt. Man kann wohl einwenden, der Staatsangestellte habe hinter sich einen Dienstherrn, dessen Zahlungsfähigkeit über alle Zweifel erhaben sei, dass dem Staatsbeamten Ferien vergönnt seien, während andere Erwerbende durch den Unterbruch der Arbeit ökonomischen Schaden erleiden. Tatsächlich war der Staatsbeamte unmittelbar bei Ausbruch des Krieges in einer bevorzugten Stellung; sein Betrieb erlitt durch den Grenzdienst keinen Unterbruch; Anstellung und Besoldung blieben ihm gesichert. Es haben denn auch diese Beamten ausnahmslos die Situation verstanden und dadurch gewürdigt, dass sie einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens während dem Grenzdienste gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellten. Wenn aber diese Kategorie Erwerbender sich damals in uneigennütziger Weise zu Opfern an die Allgemeinheit bereit erklärte, liegt es heute, da sich die Lage entschieden zu deren Ungunsten gewendet hat, in unserer Pflicht, ihnen nach Kräften zur Seite zu stehen. Nun sagt allerdings ein altes Sprichwort, man solle sich nach der Decke strecken; aber auch die Enthaltung und Einschränkung soll ein gewisses Mass nicht überschreiten. Die Lebenshaltung dieser Beamten und Angestellten hat sich an eine gewisse Form gewöhnt, ihre Familienangehörigen haben sich derselben in jahrelanger Gepflogenheit angepasst, und da geht es nicht so leicht, fast von einem Tag zum andern einschneidende Änderungen durchzuführen. Das wird namentlich hinsichtlich der Pflege und Erziehung der Kinder zutreffend sein. Es hat sich denn auch gezeigt, dass ein grosser Teil der in Frage stehenden Erwerbenden genötigt ist, zu den Ersparnissen zu greifen, die für Tage der Krankheit und des Alters zurückgelegt waren, nur um den Haushalt nach bisheriger Gewohnheit weiterführen zu können. Auch viele Lebensversicherungspolice wurden bei den Banken zu gleichem Zwecke als Faustpfand hinterlegt. Solche Massnahmen sollten wir diesen Leuten zu ersparen suchen.

Wenn wir bei der Behandlung dieser Frage von der Ansicht ausgehen, es handle sich bei dieser Teuerung nur um eine vorübergehende, durch die Dauer des Weltkrieges bedingte Erscheinung, werden wir als Gegenmassnahme mit der Festsetzung von Teuerungszulagen über die Zeit der Not hinwegkommen; wenn wir aber tiefer in die Materie eindringen und an die allgemeine Entwertung des Geldes denken, die noch jeder Krieg im Gefolge gehabt hat, dann werden wir uns der Behauptung nicht verschliessen können, dass nur gesetzliche Massnahmen über eine solche Lage hinweghelfen. Es ist bereits erwähnt worden, dass der in den beiden Städten und auch in grösseren Industriezentren bei der ersten Panik des

Kriegsausbruchs eingetretene Wohnungsüberfluss nur eine ganz vorübergehende Erscheinung war, die nur zu schnell ins Gegenteil und in eine empfindliche Steigerung der Mietpreise übergang. Der Zinssuss der ersten Hypotheken steht heute auf 5%, für weitere Hypothekarbelastung werden je nach den Verhältnissen bis 5 1/2 und 6% gefordert, und auch die Einkehr normaler wirtschaftlicher Verhältnisse wird diese Belastung des Grundeigentums nicht erleichtern, weil der Zinssuss für eine längere Zahl von Jahren festgestellt ist und weil dem Kapital vielfach Gelegenheit geboten ist, sich an lukrativen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen zu beteiligen. Es ist leichtverständlich, dass der Gebäudebesitzer die Mehrbelastung durch Hypothekarzinse auf die Schultern des Mieters überwälzt. Das nämliche ist der Fall mit der erhöhten Steuerbelastung, die für Grundbesitzer und Schuldbriefinhaber durch die Öffnung der Grundbücher zum Zwecke der Kriegssteuereinschätzung eingetreten ist. Von allen diesen Erscheinungen wird der Staatsbeamte in besonders empfindlicher Weise getroffen.

Die Importverhältnisse mit den gegenwärtig in den Krieg verwickelten Nachbarländern werden sich auch nach Friedensschluss so gestalten, dass die Entwertung des Geldes anhält; wir werden die uns mangelnden Rohprodukte kostspielig beziehen müssen und dafür unsere Exportartikel teuer absetzen können. Beide Faktoren werden mitwirken, dass unsere Lebenshaltung sich auf der durch den Krieg geschaffenen Höhe der Kostspieligkeit erhält, und davon werden die Arbeiter und die Staatsangestellten, jene Leute, denen die Möglichkeit, die neuen Konjunktoren auszunützen, genommen ist, am härtesten betroffen. Das ergibt für uns die Pflicht, die Besoldungsverhältnisse der Funktionäre, die uns als Staatsbehörde am nächsten stehen, auf neuen gesetzlichen Boden zu stellen. Der Redner denkt dabei in erster Linie an die Beamten und Angestellten, mit denen er in seiner beruflichen Tätigkeit besonders häufig in Berührung kommt und deren Gehaltsverhältnisse ihm speziell bekannt sind. Es betrifft das die untern Gerichtsbeamten und die ausserordentlichen Bezirksanwälte, Leute, die eine akademische Bildung hinter sich haben und die oft jahrelang bei ihrer mageren Anfängerbesoldung zu verharren gezwungen sind, trotzdem ihr Können und ihre Leistungen zu besser salarieren Ansprüchen berechtigen.

Das Wichtigste bei der Sache ist nun wohl, dass möglichst schnell Abhilfe geschaffen wird, und das kann vorläufig am richtigsten durch Teuerungszulagen geschehen. Die Regierung wird auf diesem Wege von sich aus die bestehenden Besoldungsansätze erhöhen können. Was bis jetzt an Teuerungszulagen gewährt wurde, entspricht nicht dem, auf das die staatlichen Funktionäre ein Anrecht haben, und auch nicht dem, was ihnen die Interpellanten geben möchten. Die vorzunehmenden Erhöhungen der Teuerungszulagen werden sich prozentual nach den bestehenden Besoldungsansätzen richten müssen. Die in unserem staatlichen Besoldungswesen herrschende Mannigfaltigkeit wird allerdings dann die folgende notwendige Gesetzesrevision nicht unerheblich erschweren; ist aber einmal ein Anfang gemacht, wird das schwierige Stück Arbeit bei gutem Willen doch in nützlicher Frist zum Abschluss gebracht werden können.

Im Namen der Regierung beantwortet Finanzdirektor Dr. Ernst die Interpellation. Einleitend macht der Redner darauf aufmerksam, dass es sich hier nur um die Regelung der Einkommensverhältnisse eines kleinen Teils der Erwerbenden unseres Kantons handelt; die Beantwortung der Interpellation kann also nicht auf die grossen Erscheinungen im Staatsleben Bezug nehmen, wie das bei der jüngst im Rate behandelten Interpellation über die Sicherung der Lebensmittelversorgung für den Kanton Zürich der Fall war. Wie der Interpellant richtig bemerkte, handelt es sich hier um die Klasse Erwerbender, deren Gehalt nicht von ihrem eigenen Willen, sondern

von den Beschlüssen der Gesamtheit, oder eines von ihr gewählten Funktionärs abhängig ist. Diese Einschränkung in der Tätigkeit der Staatsbeamten bringt es mit sich, dass sie die wirtschaftlich erschwerten Verhältnisse schwerer als andere empfinden. Der Staat hat ein hohes Interesse daran, tüchtige und intelligente Leute für seinen Dienst zu gewinnen; wenn er dabei mit der privaten Geschäftswelt nicht immer erfolgreich in Wettbewerb treten kann, liegt das eben im ganzen Anstellungsmodus dieser Beamten und Angestellten begründet. Wir wissen, dass das wirtschaftliche Leben in allen Phasen empfindlich gestört und erschwert ist. Staat und privater Opfersinn haben denn auch bereits helfend eingegriffen und der Regierungsrat hat sich neustens mit der Frage beschäftigt, ob nicht zu dem vom Kantonsrat bereits zur Milderung der Notlage bewilligten Mitteln noch weitere Summen hinzugefügt werden sollen. Die Regierung ist der Ansicht, es solle nicht nur der Kreis der durch Teuerungszulagen Unterstützten erweitert, sondern es sollten auch die einzelnen Ansätze im Sinne der Erhöhung revidiert werden. Es wird vorgeschlagen, mit den Teuerungszulagen bei den Ledigen bis auf 2600 Fr., bei den Verheirateten bis auf 3300 Fr. und bei den Verheirateten mit Kindern bis auf 4000 Fr. Besoldungsmaximum zu gehen, und zugleich die monatliche Zulage für den Angestellten und seine Kinder im nichterwerbsfähigen Alter angemessen zu erhöhen. Die Zahl der Beamten und Angestellten, die nur für die Teuerungszulage in Frage kommen muss, wird natürlich bedeutend grösser sein als bis anhin. Die neuen Aufwendungen werden ungefähr das Vierfache des bisher vom Staate geleisteten betragen und damit sollte nach der Ansicht des Regierungsrates genug getan sein, um der grössten Not dieser Erwerbsklasse zu steuern. Wenn auch diese Leute sich eine gewisse Einschränkung in bisher üblichem Genuss und Luxus werden gefallen lassen müssen, so kann doch von einer eigentlichen Notlage nicht mehr gesprochen werden.

Eine Neuordnung des gesamten Besoldungswesens wird nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein. Die vom Kantonsrat erlassene Besoldungsverordnung umfasst nur einen Teil der Staatsbeamten; für den grösseren Teil der staatlichen Funktionäre ist die Besoldung durch ein Gesetz geregelt, das nur wieder durch Gesetz vom Souverän abgeändert werden kann. Allerdings ist ein Gesetz, das Unterrichtsgesetz, welches die Besoldungen für die Lehrer an der Hochschule und an den Mittelschulen festsetzt, längst nicht mehr beachtet worden; der Regierungsrat war durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, die dort enthaltenen Ansätze den veränderten Anforderungen anzupassen. Wenn wir aber, wie der Interpellant es wünscht, an eine allgemeine Revision der Besoldungsverhältnisse herantreten wollen, werden wir gut tun, auf diesem Gebiet Umschau zu halten in andern Kantonen, deren Verhältnisse eine Parallele mit den unserigen rechtfertigen. Der Redner gibt ein detailliertes Bild der Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten der Kantone Bern, Basel, St. Gallen, Waadt und Genf, aus welchem sich ergibt, dass die Leistungen unseres Staates weitergehen, als die der genannten Kantone und von diesen vielfach als vorbildlich betrachtet werden.

Der Kanton Zürich hat im Jahre 1913 an Besoldungen aller Kategorien von Beamten und Angestellten rund 11,600,000 Franken ausgegeben; im Jahre 1915 waren es 12,800,000 Fr.; es ist also im Sinne der heutigen Interpellation bereits ein grosser Schritt vorwärts getan worden. Es soll aber auch nicht sein, dass aus der Besoldung des staatlichen Funktionärs grosse Kapitalanlagen gemacht werden können. Die Ehre, dem Staat und dem Volke zu dienen, ist eine so grosse und allgemein gewürdigte, dass sie von keinem Beamten leicht genommen werden darf. Das Schönste, was die Arbeit des einzelnen

leisten kann, ist, ein treuer Diener des Staates zu sein. Wenn aber der Beamte wirklich durch seine Gehaltsverhältnisse und durch die Ansprüche, die das Leben an ihn und an diejenigen stellt, für die er zu sorgen hat, daran verhindert ist, für Krankheit und Alter zu sorgen, dann soll der Staat nicht zögern, durch Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung für ihn zu sorgen. Wenn dieser Forderung nachgelebt wird, darf auch bei den Teuerungszulagen und bei der allgemeinen Erhöhung der Besoldungen mit etwas niedrigeren Ansätzen gerechnet werden, als dies andernfalls geschehen müsste. Mit dem Postulat der Alters- und Invalidenfürsorge ist bei zwei Gruppen der Staatsbeamten, bei den Lehrern und Geistlichen und bei den Polizeiangestellten, der Anfang bereits gemacht.

Der Regierungsrat wird die allgemeine Revision der Besoldungsverhältnisse unmittelbar nach seiner Erneuerungswahl an Hand nehmen; bei dem grossen Umfange dieser Arbeit, d. h. bei der grossen Zahl der Gesetze und Verordnungen, die dabei einer Umarbeitung unterzogen werden müssen, wird es schwerlich möglich sein, eine Vorlage innert der vom Verein der Staatsbeamten gewünschten Frist vor den Kantonsrat zu bringen. Der Regierungsrat wird bei dieser gesetzgeberischen Arbeit bestrebt sein, seinen Beamten und Angestellten eine Existenz zu bieten, wie sie der Würde und Stellung des Kantons Zürich angemessen sein wird. (Fortsetzung folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

6. Vorstandssitzung.

Samstag, den 28. April 1917, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Huber, Wespi, Gassmann, Fräulein Schmid und Zürrer.

Abwesend: Honegger, im Militärdienst.

Aus den Verhandlungen:

1. Genehmigung des Protokolls.
2. Von einem *Dankschreiben* eines definitiv gewählten Kollegen wird Kenntnis genommen.
3. *Der Primarlehrerschaft der Stadt Genf* wird über Besoldungsfragen Auskunft erteilt.
4. Einem Gesuche um *Aktenmaterial über Haftpflichtfragen* kann nur in ganz beschränktem Umfange mit Angabe einiger Adressen entsprochen werden.
5. *Besoldung und Teuerung.*
6. Der Inhalt von Nr. 7 und 8 des *Päd. Beobachters* wird festgestellt.
7. Bereinigung der *Traktandenliste für die Delegierten und die Generalversammlung.*
8. Für die Berichterstattung ungeeignet sind zwei kleinere Geschäfte; 15 weitere Nummern konnten nicht mehr behandelt werden.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

Z.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer des Präsidenten* des Z. K. L.-V. «Uster 158.»
2. *Einzahlungen* an das *Quästorat* des Z. K. L.-V. in Rätterschen können kostenlos auf das Postschek-Conto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer *U. Wespi*, Giesshübelstrasse 114, Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein *M. Schmid*, Lehrerin in Höngg, zu wenden.

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; W. ZÜRRER, Lehrer, Wädenswil; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.